



Vollzug der Wassergesetze, Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz nach § 15 Abs. 3 Wasserabgabegesetz

Die Gemeinde Bad Bayersoien erlässt zur Regelung der Nutzung von Trinkwasser – folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in der Gemeinde Bad Bayersoien

- a) zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z.B. Tonnen) o.ä.,
- b) zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Zierpflanzen u.ä.) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung
 - land- und forstwirtschaftliche Flächen
 - Friedhöfe,
- c) zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen Grünflächen. Ausgenommen hiervon sind:
 - Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - insbesondere Sportplätze,
 - d) zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (z.B. Einsatzfahrzeuge),
 - e) zum Befeuchten von Baustraßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist und
 - f) zum Abspritzen oder Bewässern (z.B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen wird untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet unter www.gemeinde-bad-bayersoien.de und an der gemeindlichen Anschlagtafel bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis einschließlich zum 01.09.2026 befristet. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei andauernder Trockenheit möglich. Sie kann bei einer Entspannung der Trockenperiode jederzeit vor dem 01.09.2026 widerrufen werden.

5. Die Gemeinde Bad Bayersoien kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
6. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden der Gemeinde Bad Bayersoien sowie der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub eingesehen werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 EUR geahndet werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 Wasserabgabegesetz).
3. Je nach Entwicklung des Klimas und der Wetterlage und infolgedessen dem mengenmäßigen Zustand in den Gewässern, im Brunnen sowie in der Quelle kann es zu weiteren Einschränkungen durch eine Allgemeinverfügung kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden. Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form möglich.

Da in Ziffer 2. des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen. Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

Bad Bayersoien, den 03.08.2026

Eberhard Steiner
1. Bürgermeister

Gemeinde Bad Bayersoien
Dorfstr. 45
82435 Bad Bayersoien

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.